

Michael Böheim

Reformoptionen zur Wettbewerbspolitik in Österreich

Aus den Erfahrungen mit dem aktuellen Kartellrechtsregime, das seit nunmehr sechs Jahren in Kraft ist, ergeben sich eine Reihe von Reformoptionen zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Wettbewerbspolitik in Österreich. Im Mittelpunkt stehen dabei eine institutionelle Reorganisation durch eine Aufwertung der Bundeswettbewerbsbehörde und eine Neupositionierung der Wettbewerbskommission, die "Nachschärfung" des Ermittlungsinstrumentariums im kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren sowie die Etablierung einer vorausschauenden Wettbewerbspolitik auf der Grundlage eines quantitativen Wettbewerbsmonitorings.

Begutachtung: Gunther Tichy • Wissenschaftliche Assistenz: Sonja Patsios • E-Mail-Adresse: Michael.Boeheim@wifo.ac.at

Die geltende wettbewerbspolitische Institutionenstruktur trat im Rahmen einer umfassenden Reorganisation am 1. Juli 2002 als Teil der Novelle zum Kartell- und Wettbewerbsgesetz 2002 in Kraft. Diese Gesetzesnovelle ist als unmittelbare Reaktion des Gesetzgebers auf den Reformdruck aus Österreich und der EU zu interpretieren, deren wichtigste Intention die überfällige institutionelle Professionalisierung der wettbewerbspolitischen Praxis in Österreich war.

Gekennzeichnet ist das Reformwerk primär durch eine weitgehende Zurückdrängung der Mitwirkung der Sozialpartner bei der kartellrechtlichen Entscheidungsfindung. Während das Antragsrecht der Sozialpartner im Fall von Kartellen und Missbrauch von Marktmacht erhalten blieb, ging jenes in der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen durch den Verlust der Amtsparteienstellung auf zwei neu eingerichtete staatliche Institutionen, die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt, über. Weiters verloren die von den Sozialpartnern entsandten fachkundigen Laienrichter im Senat des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts die Mehrheit, indem zusätzliche Berufsrichter eingesetzt wurden.

In der reformierten institutionellen Ordnung ist die Bundeswettbewerbsbehörde als zentrale wettbewerbspolitische Institution positioniert. Sie ist zwar organisatorisch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt, jedoch hinsichtlich ihrer Aufgaben per Verfassungsbestimmung weisungsfrei und unabhängig gestellt. Ihre Hauptaufgabe ist die Untersuchung und Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen aller Art. Zu diesem Zweck wurde ihr der Status einer Amtspartei mit Parteienstellung in allen kartellrechtlichen Verfahren mit umfassenden Ermittlungs- und Aufgriffsrechten zugestanden.

Ergänzend zur Bundeswettbewerbsbehörde wurde beim Bundesministerium für Justiz der Bundeskartellanwalt eingerichtet. In konsequenter Umsetzung des Anklageprinzips ist der Bundeskartellanwalt (ähnlich der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren) zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Kartellgericht berufen. Der Bundeskartellanwalt ist unmittelbar der Bundesministerin für Justiz unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Als (zweite) Amtspartei verfügt er über dieselbe Aufgriffskompetenz wie die Bundeswettbewerbsbehörde. Obwohl beide Amtsparteien zum Zusammenwirken verhalten sind, sind Prüfungsanträge an das Kartellgericht nicht an eine übereinstimmende Vorgangsweise gebunden. Eine gegenseitige Blockade der beiden Institutionen ist somit nicht möglich, da beide Amtsparteien unabhängig voneinander agieren können.

Wettbewerbspolitische Institutionenlandschaft weiterentwickeln

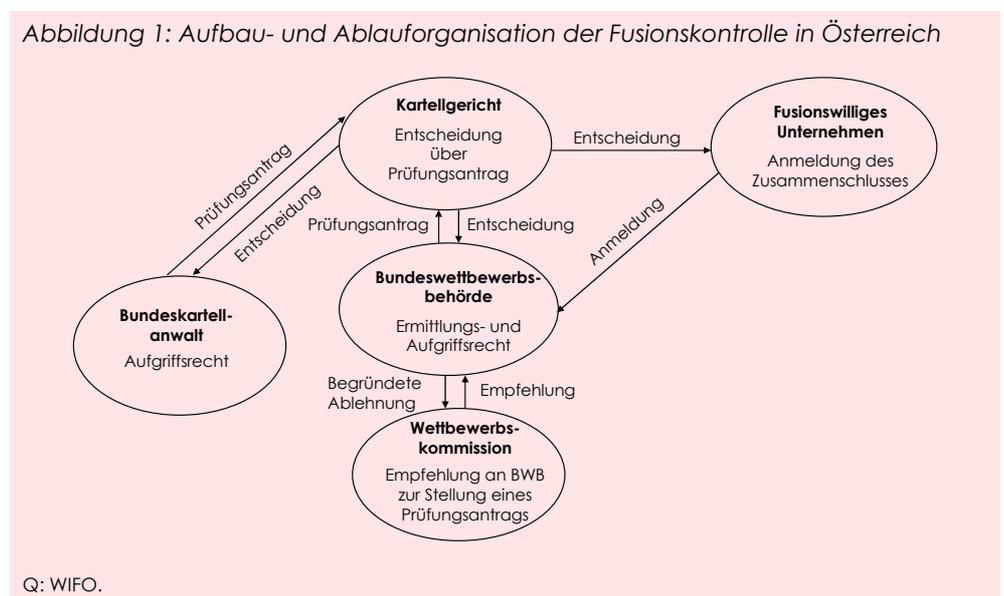
Die wettbewerbspolitische Institutionenlandschaft aus Zivilgericht und Verwaltungsbehörde bedarf einer Weiterentwicklung.

Diese Parallelkonstruktion von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt wurde wegen der Duplizierung von Zuständigkeiten treffend als "One-Stop-Shop auf Österreichisch" karikiert (Ablasser – Hemetsberger, 2002). Die Vorgabe des Gesetzgebers, dass die beiden Behörden "keine parallel agierenden, einander konkurrierenden Eichrichtungen sein, sondern sich in ihrer Aufgabenerfüllung ergänzen sollen¹⁾", sollte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten konkretisiert werden. Inhaltlich könnte die Existenz des Bundeskartellanwalts am besten durch die Wahrung der Konsumenteninteressen bei der Beurteilung von Wettbewerbsfällen argumentiert werden, was allerdings eine derzeit nicht gegebene Zuständigkeit der Justizministerin (als "politischer Vorgesetzter" des Bundeskartellanwalts) für Konsumentenschutz voraussetzen würde.

Der Bundeswettbewerbsbehörde stellte der Gesetzgeber die Wettbewerbskommission als beratendes Organ bei. Jeweils vier ihrer acht Mitglieder werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bzw. von den sozialpartnerschaftlichen Institutionen nominiert. In Fusionskontrollfällen kann die Wettbewerbskommission der Bundeswettbewerbsbehörde empfehlen, einen Prüfungsantrag zu stellen. Eine solche Empfehlung ist für die Wettbewerbsbehörde allerdings nicht bindend, sondern kann begründet abgelehnt werden. Darüber hinaus kann die Wettbewerbskommission im Auftrag des Wirtschaftsministers sowie der Bundeswettbewerbsbehörde Gutachten zu allgemeinen wettbewerbspolitischen Fragen erstellen.

Die Entscheidung in Wettbewerbsfällen liegt auch nach der Kartellrechtsreform 2002 beim Kartellgericht in erster und beim Kartellobergericht in zweiter Instanz. Geändert wurden die Zusammensetzung der Richtersenat des Kartellgerichts und die Einleitung von Prüfungsverfahren. In den Senaten des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts haben nun die von den Sozialpartnern nominierten fachkundigen Laienrichter keine Mehrheit mehr, sodass sie die Berufsrichter nicht mehr überstimmen können. Die aus rechtsdogmatischen Gründen (Identität von Ankläger und Richter) heftig kritisierte amtswegige Einleitung eines Prüfungsverfahrens wurde wieder abgeschafft. Die Aufgriffskompetenz aus öffentlichem Interesse ging auf den Bundeskartellanwalt über.

Abbildung 1: Aufbau- und Ablauforganisation der Fusionskontrolle in Österreich



Die bedeutendsten Änderungen brachte die Kartellrechtsnovelle 2002 in der Fusionskontrolle – hier verloren die Sozialpartner ihr Recht auf Stellung eines Prüfungsantrags. Sie sind nun auf die Abgabe von Stellungnahmen und die Mitwirkung in der Wettbewerbskommission über die von ihnen nominierten Mitglieder beschränkt. Den institutionellen Rahmen für die Prüfung von Fusionen nach der Institutionenreform zeigt zusammengefasst Abbildung 1. Als einzige Änderung der Ablauforganisation

¹⁾ EB 1005 d. B. (XXI. GP), Allgemeiner Teil lit b, 17f.

sind seit 1. Jänner 2006 Zusammenschlüsse direkt bei der Bundeswettbewerbsbehörde anzumelden.

Mit der Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle 2002 wurde die wettbewerbliche Institutionenstruktur in Österreich an den europäischen Standard herangeführt, ohne allerdings auf spezifische *Austriaca* zu verzichten. In den sechs Jahren seither zeigten sich in der Praxis beträchtliche Möglichkeiten zur Optimierung des Systems (OECD, 2005, 2003, Böheim, 2003).

Die Etablierung der Bundeswettbewerbsbehörde als zentrale Ermittlungs- und Aufgriffsbehörde hat sich grundsätzlich bewährt. Die Bundeswettbewerbsbehörde trägt sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht die Hauptlast der Prüfung von Zusammenschlüssen – und nicht das Kartellgericht, wie die gesetzlichen Regelungen nahelegen würden. Die Verlagerung der Hauptlasten der Zusammenschlusskontrolle zur Bundeswettbewerbsbehörde ging aber nicht mit einer entsprechenden Ausgestaltung ihrer Rechte einher:

- Viele Anmeldungen eines Zusammenschlusses werden unvollständig eingebracht. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann aber nicht selbst anordnen, dass die Meldung vervollständigt wird, sondern das Kartellgericht muss eingreifen, und zwar ausschließlich in Form eines Verbesserungsantrags, der zwingend mit einem Antrag auf Durchführung auch eines gerichtlichen Zusammenschlussprüfungsverfahrens verknüpft ist. Unvollständige Anmeldungen ziehen daher zwingend die Einleitung eines gerichtsförmigen Prüfungsverfahrens nach sich, obwohl nicht immer die materielle Notwendigkeit dafür besteht.
- Auch unzulässige Anmeldungen können von der Bundeswettbewerbsbehörde nicht per Verwaltungsbescheid zurückgewiesen werden, sondern das Kartellgericht muss auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde einschreiten.
- Die Kartellgerichtsbarkeit (insbesondere in zweiter Instanz) legt das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz restriktiv zulasten der Amtsparteien aus. So ist es z. B. Judikatur, dass die Bundeswettbewerbsbehörde während eines Prüfungsverfahrens in Phase 2, also während eines (von der Bundeswettbewerbsbehörde beantragten) gerichtlichen Prüfungsverfahrens, kein Auskunftersuchen mehr gerichtlich durchsetzen kann. Das ist umso unverständlicher, als viele Prüfungsanträge nur dadurch zu erklären sind, dass die gesetzliche Frist von vier Wochen für eine endgültige Klärung nicht ausgereicht hat.

Die in der Praxis bedeutendsten Einschränkungen betreffen aber die Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde. Das Wettbewerbsgesetz lässt das Bekenntnis des Gesetzgebers zu möglichst weitgehenden Ermittlungsbefugnissen, insbesondere im Hinblick auf "Auskunftsverlangen", erkennen. Verweigern die Unternehmen allerdings Auskünfte, so wird die Bundeswettbewerbsbehörde "auf den Rechtsweg verwiesen". Wie die Ermittlungen im Rahmen der Branchenuntersuchung "Lebensmittelhandel" (Bundeswettbewerbsbehörde, 2007) gezeigt haben, kann sich durch die notwendige Einschaltung des Kartellgerichts eine "unendliche Rechtsmittelschleife" eröffnen, die das Verfahren lange verzögern kann.

Der Entwurf der Wettbewerbsgesetz-Novelle 2005 hatte bereits vorgesehen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde über die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften mit Bescheid entscheidet. Damit würden Unternehmen nicht mehr begünstigt, die ihren gesetzlich (Wettbewerbsgesetz) festgeschriebenen Auskunftspflichten grundsätzlich nicht nachkommen wollen, wie dies im derzeitigen System über eine Überbeanspruchung des Rechtsschutzes de facto möglich ist. Diese Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse würde die Position der Bundeswettbewerbsbehörde als Ermittlungsbehörde stärken und sollte vom Gesetzgeber weiterverfolgt werden.

Substantiell verbessert wurde das Ermittlungsinstrumentarium der Bundeswettbewerbsbehörde durch die im Rahmen der Novelle zum Kartellgesetz und Wettbewerbsgesetz 2005 in Österreich eingeführte Kronzeugenregelung, die über die Verringerung der Geldbußen Anreize für eine Kooperation der Kartellpartner mit den

Institutioneller Reformbedarf

Bundeswettbewerbsbehörde

Reformoption 1: Beweislast in kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren umkehren

Wettbewerbsbehörden bei der Aufdeckung von Kartellen setzt²). Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es für die Wettbewerbsbehörden sehr schwierig ist, ohne genaue Kenntnis von internen Unternehmensvorgängen gerichtsfeste Sachbeweise gegen Kartelle zu sammeln³).

In Verfahren wegen Marktmachtmissbrauchs stehen die Wettbewerbsbehörden vor einem ähnlichen Ermittlungsproblem wie bei der Aufdeckung von Kartellen: Der Nachweis des Missbrauchs von Marktmacht durch marktbeherrschende Unternehmen obliegt den Wettbewerbsbehörden. In der Praxis ist diese Wettbewerbsverletzung äußerst schwierig zu identifizieren und zu beweisen. Deshalb kommt einer strikten Fusionskontrolle als notwendigem wettbewerbspolitischen Ex-ante-Korrektiv eine ungebrochen große Bedeutung zu (Tichy, 2000, 2001). Den gerichtsfesten Beweis des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung werden die Wettbewerbsbehörden deshalb nur selten erbringen können. Eine Umkehr der Beweislast würde ihre Position daher wesentlich verbessern – marktbeherrschende Unternehmen müssten beweisen, dass sie ihre Marktmacht nicht missbraucht haben. Dadurch würde die Stellung der Wettbewerbsbehörden in Missbrauchsverfahren wesentlich gestärkt und die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht substantiell geschärft.

Eine ex post ansetzende Marktergebniskontrolle durch Umkehr der Beweislast kann die effiziente Selbststeuerung des Wettbewerbs allerdings nicht ersetzen. Keinesfalls ist sie als Ersatz für die Beseitigung der ökonomischen Ursachen eines Fehlens von Wettbewerb auf den betroffenen Märkten geeignet (Monopolkommission, 2007). Langfristiges Ziel der Wettbewerbspolitik muss es sein, durch den Abbau der Marktzutrittsschranken eine Intensivierung des Wettbewerbs zu erreichen. Ziel ist es, den Markteintritt von potentiellen Wettbewerbern zu fördern, um Märkte bestreitbar zu machen (vgl. Baumol – Panzar – Willig, 1982). Um die Zahl der Marktakteure und damit die Wettbewerbsintensität zu steigern, ist auch die geographische Ausweitung von Märkten denkbar⁴).

Eine Senkung der Marktzutrittsschranken kann ihre wettbewerbsintensivierende Wirkung allerdings nicht unmittelbar entfalten. Gegenüber der Missbrauchsaufsicht hat sie allerdings den Vorteil, sowohl ursachenadäquat als auch dauerhaft zu wirken und darüber hinaus tatsächlich den Wettbewerb zu intensivieren (Monopolkommission, 2007). Eine Verschärfung der Missbrauchsaufsicht durch die Umkehr der Beweislast kann aber eine sinnvolle Ergänzung des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums sein, da sie kurzfristig bis zur Entwicklung funktionierender Wettbewerbsmärkte wirken würde.

Im deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist eine entsprechende Regelung bereits seit 2007 vorgesehen⁵): Der (vorerst) bis Ende 2012 befristete § 29 GWB ist nur auf marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen anzuwenden und verfolgt das Ziel, die Durchsetzung des Missbrauchsverbotes im Energiesektor (Elektrizität und Gas) zu erleichtern, solange sich auf den Energiemärkten noch kein funktionierender Wettbewerb etabliert hat.

Diese Gesetzesänderung wird damit begründet, dass sich die den Energienetzen vor- und nachgelagerten Märkte seit der rechtlichen Marktöffnung vor mehr als acht Jahren noch nicht zu funktionierenden Wettbewerbsmärkten entwickelt hätten. Die Energiepreise seien auf ein volkswirtschaftlich bedenkliches Niveau gestiegen, das mit der Entwicklung der Primärenergiekosten nicht mehr begründbar erscheine und

²) Die Bestimmungen über die Kronzeugen und die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit sind in § 11 Abs. 3 bis 6 WettbG geregelt. Nach der gesetzlichen Regelung liegt es im Ermessen der Bundeswettbewerbsbehörde, ob und in welcher Höhe die Verhängung einer Geldbuße beim Kartellgericht beantragt wird. Die genaue Vorgangsweise der Bundeswettbewerbsbehörde in der praktischen Anwendung der Kronzeugenregelung ist in einem Handbuch festgelegt (Bundeswettbewerbsbehörde, 2005).

³) Mit der Verhängung von Geldbußen von insgesamt 75,4 Mio. € gegen fünf Aufzugserzeuger hat die Kronzeugenregelung im Dezember 2007 ihren "Praxistest" überzeugend bestanden (http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/aufzuge_fahrtreppen_141207.htm).

⁴) Auf dem Energiemarkt könnte dies insbesondere durch den Ausbau der Grenzkuppelstellen und die Beseitigung von Netzengpässen erfolgen (Bundeswettbewerbsbehörde, 2006A, 2006B).

⁵) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GWB handelt ein marktbeherrschendes Energieversorgungsunternehmen nicht missbräuchlich, wenn es nachweist, dass die Abweichung vom niedrigeren Vergleichspreis sachlich gerechtfertigt ist. Die materielle Beweislast für die sachliche Rechtfertigung wird damit dem marktbeherrschenden Unternehmen auferlegt (Lotze – Thomale, 2008).

die Abnehmer in Industrie und privaten Haushalten über Gebühr belaste. Ziel der neuen Bestimmung sei eine Schärfung des kartellrechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung missbräuchlich überhöhter Energiepreise mit einer auf den Energiesektor zugeschnittenen Regelung. Zeitlich befristet auf fünf Jahre werde der Kartellbehörde die Durchsetzung des Missbrauchsverbotes erleichtert. Eine Preisregulierung werde damit nicht eingeführt. Es bleibt bei einer in das Aufgreif-Ermessen der Kartellbehörde gestellten Ex-post-Kontrolle über marktbeherrschende Unternehmen im Einzelfall.

Die der Änderung des deutschen GWB zugrunde liegenden Überlegungen lassen sich ohne Einschränkungen auf den österreichischen Energiesektor übertragen (*Bundeswettbewerbsbehörde, 2006A, 2006B*). Eine analoge Novellierung des österreichischen Kartellgesetzes erscheint deshalb zur Stärkung der Position der Bundeswettbewerbsbehörde in Missbrauchsverfahren grundsätzlich empfehlenswert, da sich das vorhandene Ermittlungsinstrumentarium in der Praxis als unzureichend erwiesen hat (*Wettbewerbskommission, 2008*). Die Umkehr der Beweislast gemäß dieser Sektorenregelung, die nur für behördlich eingeleitete Verfahren gelten sollte, wäre bis zur vermuteten Entwicklung funktionierender Wettbewerbsmärkte zu beschränken.

Nach einer positiven Evaluierung wäre eine Ausdehnung der Beweislastumkehr auf andere Sektoren zu überlegen, die im Rahmen eines quantitativen Wettbewerbsmonitorings (siehe dazu unten) als wettbewerbspolitisch problematisch eingestuft werden.

Der weisungsabhängige Bundeskartellanwalt wurde der unabhängigen Bundeswettbewerbsbehörde als zweite Amtspartei zur Seite gestellt, die in Fällen des öffentlichen Interesses die politische Verantwortung wahrnehmen soll.

Die Erwartungen, die der Gesetzgeber in diese "Doppelkonstruktion" gesetzt hat, wurden in der Praxis nur unzureichend erfüllt. In den meisten Kartellrechtsfällen agieren die beiden Amtsparteien im Einklang, d. h. wenn eine Amtspartei einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht stellt, schließt sich die andere dem an. Diese enge Kooperation hat zur Folge, dass selbst in umstrittenen Fällen der Bundeskartellanwalt die ihm zugedachte Rolle einer impliziten Kontrolle der Bundeswettbewerbsbehörde nicht ausübt. So wäre es aus wettbewerbspolitischen Gründen dringend geboten gewesen, die "österreichische Gaslösung" (Econgas) einer vertieften Phase-2-Prüfung vor dem Kartellgericht zu unterziehen oder gegen die umstrittene Freigabe des Zusammenschlusses von Postbus und Bahnbus einen Rekurs an das Kartellobergericht zu erheben. In diesen Fällen von zweifellos großem öffentlichem Interesse blieb der Bundeskartellanwalt untätig. Auch in der wichtigen aktuellen Diskussion um die Belebung des Wettbewerbs auf den österreichischen Energiemärkten spielt der Bundeskartellanwalt keine wesentliche Rolle, obwohl funktionierender Wettbewerb auf den Energiemärkten von erheblichem öffentlichem Interesse ist. In wenigen Ausnahmefällen wählte der Bundeskartellanwalt in der Vergangenheit eine eigenständige Vorgangsweise, so z. B. gegen kartellartige Kooperationsformen im Asphaltmischsektor oder gegen einen unzulässigen Unternehmenszusammenschluss in der österreichischen Zellstoffindustrie.

Vor dem Hintergrund des Ressourcenmangels der Bundeswettbewerbsbehörde erscheint eine Diskussion über die künftige Rolle des Bundeskartellanwalts geboten. Eine Option wären die ersatzlose Streichung des Bundeskartellanwalts und die Integration der beiden (hoch bewerteten) Planstellen in die Bundeswettbewerbsbehörde. Eine zweite Option wäre, den Bundeskartellanwalt als eigenständige Aufgriffsinstanz zu belassen, die Arbeitsteilung zwischen den beiden Amtsparteien aber zu präzisieren. So könnte sich die Bundeswettbewerbsbehörde auf die Untersuchung bzw. Ermittlung, der Bundeskartellanwalt auf die Vertretung vor dem Kartellgericht spezialisieren. Eine dritte Option wäre, den Bundeskartellanwalt mit einem eigenständigen Aufgabenbereich (und mehr Ressourcen) auszustatten; hier würde sich die Rolle einer "Verbraucherschutzbehörde" in Kartellrechtssachen anbieten.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Zusammenführung der Kompetenzen des Bundeskartellanwaltes und der Bundeswettbewerbsbehörde vor (*Bundeskanzleramt, 2007, S. 41*). Nach einem erfolglosen

Bundeskartellanwalt

Reformoption 2: Etablierung einer umfassenden Wettbewerbsbehörde

Versuch zu Beginn der Legislaturperiode wird diese Initiative derzeit nicht mit Nachdruck verfolgt. Die diesbezüglichen Bemühungen sollten mit dem Ziel der Schaffung einer einzigen umfassend zuständigen Wettbewerbsbehörde wieder intensiviert werden.

Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission wurde dem Wirtschaftsminister und der Bundeswettbewerbsbehörde als beratendes Expertengremium zur Seite gestellt. Sie ersetzt den Paritätischen Ausschuss in Kartellangelegenheiten, ohne dessen Aufgaben als "Amtsgutachter" des Kartellgerichts zu übernehmen. Die gesetzlich festgelegten Hauptaufgaben der Wettbewerbskommission bestehen neben der Abgabe von Vorschlägen für Arbeitsschwerpunkte der Bundeswettbewerbsbehörde einerseits in der Abgabe von Empfehlungen zu Zusammenschlüssen und andererseits in der Erstellung von Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen im Auftrag des Wirtschaftsministers.

Die Involvierung in das Tagesgeschäft der Bundeswettbewerbsbehörde über die Abgabe von Empfehlungen zu Zusammenschlüssen ist zu hinterfragen. Nur in seltenen Fällen können die Mitglieder der Wettbewerbskommission mit ausreichend aktuellen Informationen über den gesamten internen Diskussionsstand der Bundeswettbewerbsbehörde ausgestattet werden. Ein so hoher Informationsstand ist aber jedenfalls für die Abgabe von fundierten Empfehlungen unabdingbar, denen eine eigenständige Bewertung der Mitglieder der Wettbewerbskommission zugrunde liegt. Hinzu kommen zeitliche Beschränkungen durch den engen kartellrechtlichen Fristenlauf, sodass es sinnvoll erscheint, die Wettbewerbskommission aus dem Tagesgeschäft der Bundeswettbewerbsbehörde heraus zu nehmen. Die Funktion der Wettbewerbskommission einer Abgabe von Empfehlungen zu Zusammenschlüssen wäre demnach ersatzlos zu streichen. Das Recht, über Zusammenschlüsse informiert zu werden, sollte erhalten bleiben.

Reformoption 3: Neupositionierung als eigenständiges Expertengremium

Im Gegenzug dazu wäre die Rolle der Wettbewerbskommission als unabhängiges, eigenständig agierendes, auf wettbewerbspolitische Grundlagenarbeit fokussiertes Expertengremium nach Vorbild der deutschen Monopolkommission zu stärken. Hatte die Wettbewerbskommission in ihrer ersten Amtsperiode (2002/2007) keinen Auftrag des zuständigen Bundesministers zur Gutachtenerstellung erhalten, so wurde sie im Jänner 2008 beauftragt, ein Gutachten über mögliche wettbewerbsinduzierte Ursachen der Beschleunigung der Inflation in Österreich zu erstellen. Die Abwicklung eines solchen Auftrags ist auf der Basis der derzeitigen Ressourcenausstattung – die Wettbewerbskommission verfügt weder über eigene Human- noch Finanzressourcen – nur sehr eingeschränkt möglich.

Damit die österreichische Wettbewerbskommission zumindest alle zwei Jahre ein Wettbewerbsgutachten verfassen kann, benötigt sie ein eigenes Budget (in vergleichsweise geringer Höhe), über das sie autonom verfügen können sollte. Die Einrichtung eines eigenen Mitarbeiterstabes⁶⁾ erscheint hingegen nicht unbedingt erforderlich; die Mitglieder der Wettbewerbskommission könnten die Gutachten selbst verfassen und für ihren Zeitaufwand angemessen entschädigt werden.

Solange die Remuneration der Tätigkeit der Wettbewerbskommission jedoch auf das Sitzungsgeld beschränkt bleibt⁷⁾, wird die wettbewerbspolitische Grundlagenarbeit in Form von Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen, die den Haupt- und Sondergutachten der deutschen Monopolkommission vergleichbar sind, weitgehend "totes Recht" bleiben – und die Wettbewerbskommission als wettbewerbspolitisches Expertengremium weitgehend bedeutungslos. Um ihre Grundlagenarbeit gesetzeskonform erfüllen zu können, würde die Wettbewerbskommission Finanzressourcen von zumindest 5% bis 10% der Mittel der Bundeswettbewerbsbehörde benötigen.

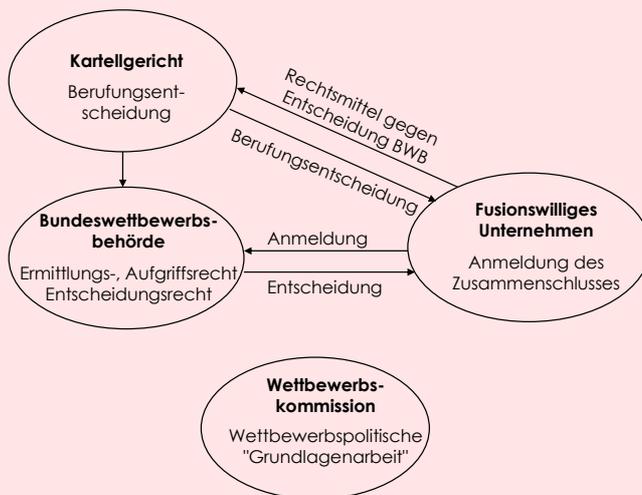
⁶⁾ Die deutsche Monopolkommission etwa beschäftigt einschließlich des Generalsekretärs zehn hauptberuflich tätige wissenschaftliche und vier nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

⁷⁾ In § 16 Abs. 7 WettbG ist eine angemessene Entschädigung des Zeitaufwands vorgesehen. Die Regelung zur Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Energiekontrollkommission könnte hier als good practice dienen.

Das Kartellgericht wurde durch die Kartellrechtsreform 2002 in seiner Rolle als erste Entscheidungsinstanz belassen, die neuen Aufgriffsbehörden wurden auf das bestehende System "aufgesetzt". Österreich nimmt diesbezüglich zusammen mit Irland eine Sonderstellung in der EU ein – in allen anderen EU-Ländern kommt der nationalen Wettbewerbsbehörde auch das erstinstanzliche Entscheidungsrecht zu. Auf die Probleme dieser "österreichischen Lösung" eines Mischsystems aus Zivilgericht und Verwaltungsbehörde wurde oben bereits ausführlich eingegangen⁸⁾.

Für die Weiterentwicklung dieses Systems bieten sich zwei Varianten an. Soll in Österreich dieses Mischsystem der Kartellbehördenorganisation aufrecht erhalten werden, dann müssen seine "Reibungspunkte" beseitigt und seine Rolle konkretisiert sowie die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde erweitert werden, wie dies oben diskutiert wurde.

Abbildung 2: Aufbau- und Ablauforganisation der Fusionskontrolle unter neuen Rahmenbedingungen (Reformoption)



Q: WIFO.

Als zweite Variante bietet sich eine Verlagerung der Entscheidung in erster Instanz zur Bundeswettbewerbsbehörde an, wie sie auch das aktuelle Regierungsprogramm (*Bundeskantleramt*, 2007, S. 41) als zu evaluierende Option enthält. Dieses System hat sich in Deutschland bewährt: Die Kartellbehörde entscheidet – eine entsprechende Ressourcenausstattung vorausgesetzt – in erster Instanz mit Verwaltungsakt (Bescheid), und dieser Bescheid ist (nach klaren, nicht wettbewerbsfeindlichen Verfahrensregeln) bei einem speziellen Gericht in zweiter Instanz über Berufungen anfechtbar, damit die Sach- und Rechtsrichtigkeit überprüft werden kann (Abbildung 2).

Darüber könnte auch eine dritte Instanz (gerichtliche Oberinstanz) vorgesehen werden. Dabei wären freilich Rechtsmittelbeschränkungen bzw. Kognitionsbeschränkungen vorzusehen, wie sie sowohl im kontradiktorischen Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof (nach ZPO) als auch im kontradiktorischen Verfahren vor dem Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof (nach VwGG bzw. VfGG) üblich sind. Damit wäre der umfassende Rechtsschutz in Kartellrechtssachen weiterhin sichergestellt, die Probleme eines Mischsystems aus Zivilgericht und Verwaltungsbehörde (Reibungsverluste) in erster Instanz jedoch dauerhaft beseitigt. Aufgrund der strengen österreichischen Auffassungen zum Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung – anders als z. B. in Deutschland – bedürfte dieser Rechtszug von einer Verwaltungsbehörde zu einem Gericht einer Verfassungsbestimmung und damit eines breiten politischen Konsenses.

Reformoption 4: Bundeswettbewerbsbehörde als erste Entscheidungsinstanz

⁸⁾ Einen kurzen Überblick über die damit zusammenhängenden europarechtlichen Probleme gibt Frey (2008).

Wettbewerbspolitik

Wettbewerbspolitik geht über das bloße Abarbeiten von konkreten Kartellrechtsfällen hinaus. Eine moderne Wettbewerbspolitik setzt eine mit anderen Politikbereichen (Industriepolitik, Energiepolitik, Umweltpolitik usw.) abgestimmte Gesamtstrategie voraus.

Eine solche wettbewerbspolitische Gesamtstrategie ist in Österreich nicht zu erkennen. Die Wirtschaftspolitik scheint daran nicht interessiert, und den staatlichen Wettbewerbsinstitutionen fehlen neben der Einzelfallbearbeitung die Ressourcen für strategische Überlegungen. Eine bloß kasuistisch agierende Wettbewerbspolitik läuft allerdings Gefahr, wesentliche gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu übersehen, weshalb mit Nachdruck eine Gesamtstrategie für die österreichische Wettbewerbspolitik ("Wettbewerbspolitik in einer kleinen offenen Volkswirtschaft") zu entwickeln wäre (Böheim, 2006).

Reformoption 5: Vorausschauende Wettbewerbspolitik mit Wettbewerbsmonitoring

Ansatzpunkte dafür kann eine pro-aktive und investigative Wettbewerbspolitik auf ökonomischer Analyse liefern, wie sie von Dänemark im nationalen Reformprogramm präzisiert wurde (Janger, 2006).

Die dänische Wettbewerbsbehörde identifiziert auf Basis der wettbewerbspolitischen Vorgaben – Halbierung der Zahl der Sektoren mit geringer Wettbewerbsintensität (2001: 64) bis 2010, Senkung des Nettopreisniveaus im Einzelhandel auf den EU-Durchschnitt – die "Problemsektoren" in vorausschauenden Berichten mit einem eigens dafür entwickelten ökonomischen Analyseraster und mit Ländervergleichen ("Benchmarking"). Zunächst wird die Relevanz des Sektors anhand von Größenfaktoren (Umsatz, Beschäftigung) gemessen, um sicherzustellen, dass den wichtigsten Wirtschaftsbereichen Priorität eingeräumt wird. Dann erfolgt eine quantitative Analyse auf der Basis eines gewichteten Indikatorensets; dabei kommt dem Gesamtbild der Indikatoren entscheidende Bedeutung zu, sodass Fehlentscheidungen auf der Basis von Einzelindikatoren vermieden werden. So lässt eine hohe Marktkonzentration allein noch nicht auf substantielle Wettbewerbsprobleme schließen. Wenn aber zusätzlich eine geringe Fluktuation der Marktanteile, hohe Gewinnspannen, überdurchschnittliche Löhne sowie unterdurchschnittliche Gründungsraten zu verzeichnen sind, besteht der Verdacht von Wettbewerbsbeschränkungen. Wenn die Gesamtpunkteanzahl über alle Indikatoren einen bestimmten Grenzwert übersteigt, nimmt die Wettbewerbsbehörde eine zusätzliche qualitative Einschätzung des Sektors vor, z. B. einen Vergleich der Regulierungs- und Wettbewerbspolitik in diesem Sektor mit anderen Ländern sowie der Europäischen Union.

Übersicht 1: Indikatoren zur Identifikation von Sektoren mit geringer Wettbewerbsintensität

		Gewichtung
Öffentliche Regulierung	Wettbewerb durch Regulierung eingeschränkt; Ja = 1, Nein = 0	3
Konzentration	Umsatzanteil der vier größten Unternehmen (CR4) über 80%	2
Konzentration einschließlich der Importe	Umsatzanteil der vier größten Unternehmen (CR4) über 50%	1
Gründungsrate	Anteil der Neugründungen an der gesamten Unternehmenspopulation Sachgüterindustrie unter 3%, Dienstleistungen unter 8%	2
Marktanteilmobilität	Schwankungsbreite der Marktanteilsentwicklung unter 10 Prozentpunkte pro Jahr	2
Schwankungsbreite der Produktivitätsentwicklung	Um 25% über dem Durchschnitt	2
Lohnniveau	Um 15% über dem Niveau der Sachgütererzeugung	1
Rendite	Um 50% über dem Durchschnitt der Sachgütererzeugung	2
Preisniveau	Um 3 Prozentpunkte über dem Durchschnitt des Euro-Raumes	3
Einschätzung durch Wettbewerbsbehörde		

Q: WIFO.

Die Etablierung des dänischen Analyserasters in Österreich würde eine Sammlung wettbewerbspolitisch relevanter Daten voraussetzen (Übersicht 1). Eine mit entspre-

chenden Ressourcen ausgestattete Bundeswettbewerbsbehörde würde den Aufbau und die Wartung einer solchen Datenbank bewältigen. Alternativ könnte das Wettbewerbsmonitoring auch der aufgewerteten Wettbewerbskommission übertragen werden, die in einem jährlichen Hauptgutachten über die aktuelle Entwicklung berichten könnte. Derzeit verfügt Österreich über keine amtliche Konzentrationsstatistik; entsprechende legislative Verpflichtungen wären deshalb für Statistik Austria vorzusehen. Über Sonderauswertungen der Leistungs- und Strukturhebung ließen sich die benötigten Daten mit überschaubarem Aufwand bereitstellen.

Eine sinnvolle Ergänzung dieses Wettbewerbsmonitorings wäre die Teilnahme Österreichs an internationalen Regulierungsvergleichen. Durch eine Beteiligung an den "OECD Reviews of Regulatory Reform", einer rigorosen Analyse und Evaluierung der Wettbewerbs- und Regulierungspolitik einzelner Länder, könnte die österreichische Wettbewerbspolitik auf nachvollziehbare quantitative Grundlagen gestellt werden. Der internationale Vergleich würde eine objektive Beurteilung ermöglichen. Die mit der Teilnahme verbundenen Kosten sind gering, gemessen am substantiellen Informationsgewinn.

In einem kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren obliegt der Nachweis, dass marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktmacht tatsächlich missbraucht haben, den Wettbewerbsbehörden. Da der Missbrauch von Marktmacht in der Praxis aber sehr schwierig zu identifizieren und noch schwieriger gerichtsfest zu beweisen ist, sollte eine "Nachschärfung" des Ermittlungsinstrumentariums überlegt werden.

Deshalb wird die *Einführung der Beweislastumkehr in kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren (Reformoption 1)* nach deutschem Vorbild (§ 29 GWB) empfohlen: Marktbeherrschende Unternehmen müssten nachweisen, dass sie ihre Marktmacht nicht missbraucht haben. Die Stellung der Wettbewerbsbehörden in Missbrauchsverfahren würde dadurch wesentlich gestärkt und die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht substantiell nachgeschärft.

Eine solche ex post ansetzende Marktergebniskontrolle kann die effiziente Selbststeuerung durch den Wettbewerb allerdings nicht ersetzen. Umso weniger kann deshalb auf die längerfristige Beseitigung der ökonomischen Ursachen des Fehlens von Wettbewerb auf den betroffenen Märkten verzichtet werden. Eine Verschärfung der Missbrauchsaufsicht durch die Umkehr der Beweislast ist deshalb eine sinnvolle Ergänzung des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums, da sie bereits kurzfristig bis zur Entwicklung funktionierender Wettbewerbsmärkte Wirkung zeigt.

Durch die Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle 2002 wurde die österreichische Kartellbehördenorganisation zu einem Mischsystem aus Zivilgericht und Verwaltungsbehörde, indem die neuen Aufgriffsbehörden (Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt) auf das bestehende System (Kartellgericht) "aufgesetzt" wurden.

Um das System zu optimieren, sollte die kartellrechtliche Institutionenstruktur durch *Zusammenführung von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt zu einer einzigen umfassend zuständigen Wettbewerbsbehörde (Reformoption 2)* weiterentwickelt werden, wie sie dem europäischen Standard entspricht. Diese im Regierungsprogramm akkordierte, inzwischen aber ins Stocken geratene Maßnahme sollte deshalb zügig umgesetzt werden.

Die Wettbewerbskommission wurde dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundeswettbewerbsbehörde als beratendes Expertengremium zur Seite gestellt. Eine *Neupositionierung der Wettbewerbskommission als eigenständiges Expertengremium nach Vorbild der deutschen Monopolkommission (Reformoption 3)* würde ihr ermöglichen, losgelöst vom Tagesgeschäft der Bundeswettbewerbsbehörde die wettbewerbsrechtliche Grundlagenarbeit zu forcieren. Das Recht, bei der Prüfung von Zusammenschlüssen gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde Empfehlungen abzugeben, sollte unter Wahrung eines Informationsrechtes gestrichen werden. Auszubauen wäre hingegen die Funktion einer Erstellung von Gutachten zu allgemeinen wettbewerbspolitischen Themen, die den Haupt- und Sondergutach-

Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Politik- empfehlungen

ten der deutschen Monopolkommission vergleichbar sind. Das würde allerdings eigene Finanzressourcen sowie eine gesetzeskonforme Entschädigung der Mitglieder der Wettbewerbskommission voraussetzen.

Das Kartellgericht wurde durch die Kartellrechtsreform 2002 in seiner Rolle als erste Entscheidungsinstanz belassen. Österreich nimmt diesbezüglich zusammen mit Irland eine Sonderstellung in der Europäischen Union ein – in allen anderen EU-Ländern kommt der nationalen Wettbewerbsbehörde auch das erstinstanzliche Entscheidungsrecht zu.

Nach Auflösung der "Doppelkonstruktion" von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt und Schaffung einer einzigen umfassend zuständigen Wettbewerbsbehörde (Reformoption 2) sollte die im Regierungsprogramm enthaltene Option einer Übertragung des erstinstanzlichen Entscheidungsrechts in Kartellverfahren an die Bundeswettbewerbsbehörde (Reformoption 4) überlegt werden.

Wettbewerbspolitik geht über das bloße Abarbeiten von konkreten Kartellrechtsfällen hinaus – eine moderne Wettbewerbspolitik setzt eine mit anderen Politikbereichen (Industriepolitik, Energiepolitik, Umweltpolitik usw.) abgestimmte Gesamtstrategie voraus. Die Implementierung einer vorausschauenden Wettbewerbspolitik auf der Grundlage eines transparenten quantitativen Wettbewerbsmonitorings (Reformoption 5) ist für Österreich mit Nachdruck einzufordern.

Als Vorbild könnte die proaktive und investigative Wettbewerbspolitik Dänemarks dienen, die nach klaren politischen Vorgaben alle Wirtschaftszweige einem quantitativen Wettbewerbsmonitoring unterzieht.

Um die österreichische Wettbewerbs- und Regulierungspolitik auf nachvollziehbare quantitative Grundlagen zu stellen, sollte Österreich an den "OECD Reviews of Regulatory Reform" teilnehmen; parallel dazu wäre die wettbewerbsökonomische Datenbasis zu verbessern, etwa durch Etablierung einer nationalen Konzentrationsstatistik durch Statistik Austria. Auf dieser Grundlage sollten jährliche Berichte über die Wettbewerbssituation in der österreichischen Wirtschaft veröffentlicht werden. Um höchstmögliche Unabhängigkeit, Objektivität und Transparenz zu gewährleisten, könnte dieser jährliche Wettbewerbsbericht von der neu positionierten Wettbewerbskommission (Reformoption 3) verfasst werden. Er sollte zusammen mit den verpflichtenden Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen sowie der Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden im Parlament behandelt werden. Die Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden müssten einen konkreten Maßnahmenkatalog zur Behebung der im Bericht angesprochenen Wettbewerbsprobleme vorlegen.

Literaturhinweise

- Ablasser, A., Hemetsberger, W., "Fusionskontrolle neu oder One-Stop-Shop auf Österreichisch", *ecolex*, 2002, (6), S. 412-416.
- Baumol, W. J., Panzar, J. C., Willig, R. D., *Contestable Markets and the Theory of Industry Structure*, New York, 1982.
- Böheim, M., "Wettbewerbspolitik unter neuen Rahmenbedingungen. Zwischenbilanz und Ausblick", *WIFO-Monatsberichte*, 2003, 76(7), S. 515-528, http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract.type?p_language=1&pubid=24415.
- Böheim, M., Friesenbichler, K. S., Sieber, S., *WIFO-Weißbuch: Mehr Beschäftigung durch Wachstum auf der Basis von Innovation und Qualifikation. Teilstudie 19: Wettbewerb und Regulierung*, WIFO, Wien, 2006, http://www.wifo.ac.at/wwwa/jsp/index.jsp?fid=23923&id=27458&typeid=8&display_mode=2.
- Bundeskanzleramt, *Regierungsprogramm 2007 – 2010*. Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Wien, 2007, <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>.
- Bundeswettbewerbsbehörde, *Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs. 3 WettbG ("leniency program")*, Wien, 2005, <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/09178F06-0058-4F34-ACFE-5DB38113D9A1/0/BWBleniency.pdf>.
- Bundeswettbewerbsbehörde (2006A), *Allgemeine Untersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft*. Endbericht, Wien, 2006, <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/3236A7BD-7697-4594-BDD4-15F6B8EB8E24/26974/EndberichtStromfinal1106.pdf>.
- Bundeswettbewerbsbehörde (2006B), *Allgemeine Untersuchung der österreichischen Gaswirtschaft*. Endbericht, Wien, 2006, <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/3236A7BD-7697-4594-BDD4-15F6B8EB8E24/26975/EndberichtFinal112006.pdf>.
- Bundeswettbewerbsbehörde, *Allgemeine Untersuchung des österreichischen Lebensmittelhandels unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der Nachfragemacht*, Wien, 2007, <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/606ACEA5-7710-4811-8F50-26852FB5A331/29052/Berichtfinal.pdf>.

- Frey, E., "Kartellgericht passt nicht ins EU-Konzept", *Der Standard*, 28. Mai 2008, S. 33.
- Janger, J., "Nationale Lissabon-Reformprogramme: Ideen für die österreichische Wirtschaftspolitik", *OeNB, Geldpolitik & Wirtschaft*, 2006, (Q2/06), S. 49-71.
- Lotze, A., Thomale, H. C., "Neues zur Kontrolle von Energiepreisen: Preismissbrauchsaufsicht und Anreizregulierung", *Wirtschaft und Wettbewerb*, 2008, S. 257-269.
- Monopolkommission, *Preiskontrollen in Energiewirtschaft und Handel? Zur Novellierung des GWB*, 47. Sondergutachten, Bonn, 2007, http://www.monopolkommission.de/sq_47/text_s47.pdf.
- OECD, *Economic Survey Austria 2003*, Paris, 2003.
- OECD, *Economic Survey Austria 2005*, Paris, 2005.
- Tichy, G., *Fusionen und Übernahmen: Erfolgsaussichten von Fusionen*, Wien, 2000.
- Tichy, G., "What Do We Know about the Success and Failure of Mergers", *Journal of Industry, Competition and Trade*, 2001, 1(4), S. 347-394.
- Wettbewerbskommission, *Stellungnahme der Wettbewerbskommission zu den Endberichten der Bundeswettbewerbsbehörde zu den allgemeinen Untersuchungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und der österreichischen Gaswirtschaft*, Wien, 2008, <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/319BA8E4-0E7B-4C60-9702-49770639F4BA/31957/StellinderWK200607.pdf>.

Options for Reform in Austrian Competition Policy – Summary

By the 2002 amendment to the antitrust and competition legislation, the structure of Austria's competition institutions was approximated to European standards, however not without maintaining some specific Austrian peculiarities. Six years of practical application have revealed considerable opportunities of optimisation and development, which led to the identification of five concrete reform options.

- *Reform option 1 – Introduction of a reversal of the burden of proof in antitrust proceedings:* Since it is difficult to successfully prove market power abuse in legal proceedings, it is recommended to strengthen the competition authorities' position in abuse proceedings and substantially sharpen antitrust-related abuse control by introducing the reversal of the burden of proof in abuse proceedings following the German example (section 29 of the Law on Restraints of Competition – GWB).
- *Reform option 2 – Establishment of a single competition authority with comprehensive responsibility:* By the year 2002 amendment to the antitrust and competition law, a mixed system of civil court and administrative authority was created in the organisation of cartel authorities in Austria. To optimise the system, it is therefore recommended to speedily implement the integration of Federal Competition Authority and Federal Cartel Prosecutor – a measure that was laid down in the government programme, but stagnated due to inter-ministerial disagreements.
- *Reform option 3 – Repositioning of the Competition Commission as an independent expert panel following the example of the German monopoly commission:* The Competition Commission should be repositioned as an independent expert panel that focuses on fundamental tasks relating to competition law independently of the daily business of the Federal Competition Authority, following the example of the German monopoly commission.
- *Reform option 4 – Transfer of the right of decision of first instance in antitrust proceedings to the Federal Competition Authority:* The 2002 cartel law reform maintained the Cartel Court as the decisive authority of first instance. In this context, Austria, just as Ireland, has a special position within the European Union. In all other EU member states, the national competition authority also has the right of decision of first instance. It is recommended to adopt this proven European standard construction also in Austria.
- *Reform option 5 – Implementation of a foresight-oriented competition policy based on transparent quantitative competition monitoring:* It is recommended to implement a pro-active and investigative competition policy that subjects all branches of industry to objective and transparent quantitative competition monitoring, as it is done in Denmark.

On the basis of competition data, the repositioned Competition Commission (reform option 3) should publish annual reports about the competitive situation of the Austrian economy, comparable to the main reports ("Hauptgutachten") issued by the German monopoly commission.